

## Sitzungsvorlage Nr. V/2022/0503

**Zuständig:** Fachbereich Bildung, Kultur, Sport  
**Verfasser:** Benning, Reinhold; Temming, Stefan; Tübing, Hugo



Ahaus, 06.09.2022

### Beratungsfolge

**Ausschuss für Schule und Sport**  
**Rat**

|                   |              |            |
|-------------------|--------------|------------|
| <b>19.09.2022</b> | <b>TOP Ö</b> | <b>2.1</b> |
| <b>28.09.2022</b> | <b>TOP Ö</b> | <b>13</b>  |

### Beratungsgegenstand

**Medienentwicklungsplan (MEP) für die Schulen in Trägerschaft der Stadt Ahaus (2022-2026)**

### Beschlussvorschlag

1. Der Ausschuss für Schule und Sport nimmt den Medienentwicklungsplan (MEP) für die Schulen der Stadt Ahaus (2022 bis 2026) zustimmend zur Kenntnis.
2. Er empfiehlt dem Rat der Stadt Ahaus, den MEP 2022 bis 2026 zu verabschieden und die Verwaltung zu beauftragen, die zur Umsetzung des MEP notwendigen Haushaltsmittel ab dem Haushaltsjahr 2023 einzuplanen. Noch vorhandene Haushaltsmittel 2022 sind für Maßnahmen nach dem MEP zu nutzen.
3. Der Ausschuss für Schule und Sport beauftragt die Verwaltung, bis zu seiner nächsten Sitzung ein Konzept für eine Übergangslösung bei der Finanzierung der Schülerendgeräte ab dem Jahr 2023 bis zu einer landesgesetzlichen Regelung gemeinsam mit den Schulleitungen und Elternpflegschaften zu erarbeiten und dem Ausschuss zur Entscheidung vorzulegen.

### Sachdarstellung

Im Zuge der Corona-Pandemie hat sich in den vergangenen zwei Jahren gezeigt, wie entscheidend und wichtig die Medienausstattung für die Durchführung des digitalen Unterrichtes an den städtischen Schulen und deren grundlegende Planung differenziert nach Schulformen im Zuge der Medienentwicklungsplanung ist. Für modernen Unterricht in der digitalen Welt sind eine zeitgemäße digitale Infrastruktur und Ausstattung sowie ein leistungsfähiger Breitbandanschluss ebenso notwendig wie im pädagogischen Bereich Lehrerinnen und Lehrer, die im Umgang mit digitalen Medien qualifiziert sind. Dabei beschreibt der MEP die Rahmenbedingungen, die Ziele und die notwendigen Mittel zur Bereitstellung, Betreuung und Unterhaltung der erforderlichen Ausstattung, um die pädagogischen und didaktischen Chancen der Digitalisierung zur Förderung von Medienkompetenz bzw. digitalen Schlüsselkompetenzen aller Schülerinnen und Schüler nutzen zu können.

Mit Unterstützung durch das Institut für Informationsmanagement Bremen GmbH (ifib consult) entstand 2016 der erste MEP der Stadt Ahaus für den Zeitraum 2017-2021, der am 20.12.2016 vom Rat der Stadt Ahaus (V/2016/0652) einstimmig beschlossen wurde. Dieses Planungsinstrument definiert die Grundlage für eine bis heute sehr erfolgreiche technische Ausstattung an den städtischen Schulen. Neben der durchgängigen Basisinfrastruktur (Breitbandanbindung, informationstechnische Verkabelung, WLAN, einheitliche Schulserverlösung) verfügen alle Schulen in Abhängigkeit vom pädagogischen Schwerpunkt zusätzlich über individuelle technische Ausstattungsvarianten (z.B. Klassensätze mobiler Geräte -

wie Tablets, Notebooks-, elektronische Tafeln, Medienwagen, BringYourOwnDevice-Plattform, Robotik etc.). Unterstützend bei der Finanzierung der technischen Innovationen war auch das Landesförderprogramm „Gute Schule 2020“.

Die im MEP formulierten Ziele wurden nicht nur erreicht, sondern in Teilen sogar deutlich übertroffen. Das wurde möglich durch die Inanspruchnahme der in 2019 zusätzlich bereitgestellten Digitalpakt-Mittel des Bundes und des Landes NRW.

Dabei konnte die Stadt Ahaus als Schulträger über ein Schulträgerbudget von 1.229.179 € nach der „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Digitalisierung der Schulen in Nordrhein-Westfalen (RL DigitalPakt NRW) für Maßnahmen an Schulen und in Regionen“ vom 11.09.2019 verfügen.

Diese Finanzmittel konnten nach intensiver Abstimmung mit den Schulen und Zustimmung der politischen Gremien zur flächendeckenden Beschaffung elektronischer Anzeige- und Interaktionsgeräte eingesetzt werden. Ferner wurden im letzten und im laufenden Jahr etwa 1.200 Apple iPad-Endgeräte unter Nutzung der zusätzlich aufgelegten Landesförderprogramme beschafft, um bedürftigen Schülerinnen und Schülern Homeschooling zu ermöglichen sowie den Lehrkräften ein mobiles Gerät für den Unterricht und für Verwaltungsarbeiten zur Verfügung zu stellen.

Zur weiteren Umsetzung der Digitalstrategie Schule gilt es nun, den MEP für den Zeitraum 2022 bis 2026 fortzuschreiben und dabei insbesondere die durch die Pandemie entstandenen neuen Herausforderungen sowie die zu erwartenden dauerhaften Veränderungen einzubeziehen. Sowohl für die Schulen als auch für den Schulträger sind dabei viele Aufgabenstellungen neu hinzugekommen bzw. quantitativ stark angestiegen. Hierzu zählt z.B. das Lernen auf Distanz, der effektive Einsatz von Apple-Geräten sowie erweiterte Aufgaben im Bereich des Schulserversplattform-Managements, das sowohl den Unterricht als auch die administrativen Supportaufgaben unterstützt.

Hinzu kommt die erstmalig nähere Betrachtung der Digitalisierung in den Schulverwaltungen einschließlich der Offenen Ganztagschulen (OGS) und der Hausmeister\*innen. Während der MEP 1.0 sich noch auf stark die für den pädagogischen Betrieb erforderliche informationstechnische Ausstattung der Schulen konzentrierte, ist es nun stärker die Aufgabenstellung, den Schulbetrieb in seiner Gesamtheit zu betrachten.

Wie bereits bei der Erstaufstellung des MEP erfolgte auch die Fortschreibung des MEP mit Unterstützung der ifib consult, Bremen, die den neuen MEP in der Sitzung vorstellen und erläutern wird. Aufgabe des externen Beratungsunternehmens war es, den MEP in enger Abstimmung mit dem Schulträger und im Dialog mit den Schulen unter Einbeziehung aller aktuellen Erkenntnisse und Anforderungen fortzuschreiben. Dabei bildeten die vorliegenden schulischen Medienkonzepte, die die pädagogische Nutzung der Medien in den einzelnen Schulen beschreiben, eine wesentliche Grundlage. Eine weitere Herausforderung war es, die in den verschiedenen öffentlichen Förderbudgets verfügbaren Mittel möglichst bedarfsgerecht einzusetzen und sich dabei insbesondere an den wissenschaftlichen prognostizierten Zukunftsszenarien multimedialer Bildung auszurichten. Die jeweils aktuelle Förderkulisse ist dabei gerade mit Blick auf den sich abzeichnenden regelmäßigen nicht unerheblichen Refinanzierungsbedarf bei der Ausstattung weiter intensiv zu berücksichtigen.

Nach den Einlassungen im Zukunftsvertrag NRW will die aktuelle Landesregierung im Zuge der „Digitalstrategie Schule NRW“ u.a. die Lernmittelfreiheit weiter entwickeln und sich für neue digitale Inhalte und Anbieter öffnen. Sie hat dabei offensichtlich auch erkannt, dass eine Ausstattung von Lehrkräften und Schülerinnen und Schülern mit Endgeräten im Verhältnis 1:1 sowie entsprechend leistungsfähige Glasfaseranschlüsse (mindestens 1 GBit/s –symmetrisch), ein leistungsfähiges WLAN und eine qualifizierte IT-Assistenz vor Ort unerlässlich sind. Dafür gibt es auch bereits erste konkrete Überlegungen zu einem Digital-Pakt 2.0, dessen Laufzeit sich bis 2030 erstrecken soll. Digitalisierung in Schulen bleibt aber darüberhinausgehend eine Daueraufgabe, die zwingend Verlässlichkeit benötigt und nicht immer über zeitlich begrenzte unsichere Förderinstrumente gestützt werden muss. Dies muss auch eine nachhaltige Beschaffung, Erneuerung von Hardware sowie eine qualifizierte Gerätewartung und Administration

umfassen.

Diesen politischen Absichtserklärungen müssen nun zeitnah auch konkrete gesetzliche Umsetzungsschritte folgen, damit die drängenden Finanzierungsfragen, insbesondere auch für eine umfassende Endgeräteausstattung, verlässlich geklärt werden können. Bis dahin gilt nach Rückfrage bei der Bezirksregierung Münster der Grundsatz, dass verpflichtende Vorgaben zur Beschaffung digitaler Endgeräte unzulässig sind. Ebenso darf die Beschaffung von digitalen Endgeräten bis zu einer Neuregelung nicht zur Voraussetzung für den Besuch einer Schule oder eines Bildungsgangs gemacht werden. Dies hat die Landesregierung unter dem 25. November 2020 klar in der Antwort auf die Kleine Anfrage 4635 (Drs. 17/11972) zum Ausdruck gebracht.

Damit kann die verpflichtende Anschaffung von digitalen Endgeräten - trotz ihrer hohen Verbreitung unter Schülerinnen und Schülern und ihrer gesellschaftlichen Akzeptanz – nicht auf Basis allgemeiner schulrechtlicher Vorschriften verlangt werden. Beschlüsse der Schulkonferenz über eine Kostentragungspflicht der Eltern in Bezug auf digitale Endgeräte sind insofern weiterhin zunächst unwirksam. Erklären sich Eltern freiwillig bereit, ein digitales Endgerät zu kaufen oder zu leasen, bestehen hiergegen keine Bedenken.

Die Verwaltung hält die Integration digitaler Medien in das Schul- und Unterrichtsleben für unerlässlich. Sie befürwortet bei der Anschaffung von digitalen Schülerendgeräten (Tablets) grundsätzlich eine faire Kostenteilung zwischen Land, Stadt und den Eltern, die durch soziale Auffang- und Unterstützungsregelungen für einkommensschwächere Familien abgerundet wird. Hierfür ist dringend eine klare schulrechtliche Regelung des Landes erforderlich, die bislang jedoch noch aussteht.

Der Gesamtfinanzierungsaufwand für schülerbezogene Endgeräte liegt für die in städtischer Trägerschaft stehenden Schulen insgesamt bei ca. 975.000 EUR (s. MEP, Tabelle 11, Seite 50) für den Gesamtplanungszeitraum (2022 bis 2026). Dabei muss in der Kostenkalkulation nicht nur die erstmalige Anschaffung eines Tablets, sondern auch der nachfolgende Reinvestitionsaufwand berücksichtigt werden. Insgesamt ist davon auszugehen, dass für eine gesamte Schullaufbahn von der Grundschule bis zum Schulabschluss in den Sekundarstufen I oder II nach heutiger Einschätzung ein Bedarf (je nach Länge der Schullaufbahn) von 2 bis 3 Tablets je Schüler\*in (in heutigen Preisen ca. 1.500 EUR) besteht. Dadurch ergibt sich bei überschlägiger Berechnung ein jährlicher Finanzierungsaufwand für schülerbezogene Endgeräte von rund 500 TEUR.

Bis zu einer gesetzlichen Lösung schlägt die Verwaltung nun folgende Übergangsregelung vor:

1. Die Ausstattung der städtischen Schulen mit Tablets wird trotz einer noch fehlenden schulrechtlichen Klärung des Landes NRW zur Endgerätefinanzierung nicht unterbrochen und fortgesetzt.
2. Bis zur Einführung einer landesgesetzlichen Finanzierungsregelung im Rahmen der Lernmittelfreiheit wirbt die Verwaltung für ein faires Solidarmodell zwischen Schulträger und Eltern, bei dem Eltern sich freiwillig an den Gesamtkosten für Schülerendgeräte beteiligen. Für Familien mit geringem Einkommen werden entsprechende Unterstützungsmodelle und -regelungen erarbeitet und angeboten.
3. Die Verwaltung wird dieses Modell gemeinsam mit den Schulleitungen und Schulpflegschaften erarbeiten und abstimmen.
4. Die Verwaltung wird dem Ausschuss für Schule und Sport bis zur kommenden Sitzung einen konkreten Umsetzungsvorschlag für die Jahre 2023 bis 2026 vorlegen, der wichtige Fragen der Eigentumsregelung, des Datenschutzes, des IT-Supports und der Umsetzung aufgreift, verlässlich regelt und gemeinsam mit den Schulleitungen und Schulpflegschaften abgestimmt wird.

**Finanzielle Auswirkungen**
☒ Ja
                 
 ☐ Nein

|           |                                |
|-----------|--------------------------------|
| Budget:   | <b>01.09 Datenverarbeitung</b> |
| Maßnahme: | Personalaufwendungen           |

Ergebnisplan:

| Pos. | Bezeichnung          | Gesamtbetrag in € |
|------|----------------------|-------------------|
| 11   | Personalaufwendungen | 1.749.458         |

Aufteilung auf die einzelnen Haushaltsjahre

| Jahr | Bezeichnung          | Betrag in € |
|------|----------------------|-------------|
| 2023 | Personalaufwendungen | 351.329     |
| 2024 | Personalaufwendungen | 417.510     |
| 2025 | Personalaufwendungen | 470.455     |
| 2026 | Personalaufwendungen | 510.164     |

|           |                                                                      |
|-----------|----------------------------------------------------------------------|
| Budget:   | <b>03.01 Bereitstellung schulischer Einrichtungen und Leistungen</b> |
| Maßnahme: | 0.0000.00013 EDV-Ausstattung in Schulen                              |

Ergebnisplan:

| Pos. | Bezeichnung                                 | Gesamtbetrag in € |
|------|---------------------------------------------|-------------------|
| 13   | Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen | 1.413.167         |
| 16   | Sonstige ordentliche Aufwendungen           |                   |

Aufteilung auf die einzelnen Haushaltsjahre

| Jahr | Bezeichnung                                                                      | Betrag in € |
|------|----------------------------------------------------------------------------------|-------------|
| 2023 | Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen<br>Sonstige ordentliche Aufwendungen | 353.126     |
| 2024 | Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen<br>Sonstige ordentliche Aufwendungen | 356.926     |
| 2025 | Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen<br>Sonstige ordentliche Aufwendungen | 350.417     |
| 2026 | Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen<br>Sonstige ordentliche Aufwendungen | 352.698     |

Finanzplan:

| Pos. | Bezeichnung                                                | Gesamt in € |
|------|------------------------------------------------------------|-------------|
| 26   | Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen | 1.998.753   |

Aufteilung auf die einzelnen Haushaltsjahre:

| Jahr |                                                            | Betrag in € |
|------|------------------------------------------------------------|-------------|
| 2023 | Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen | 694.769     |
| 2024 | Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen | 579.052     |
| 2025 | Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen | 253.377     |

|      |                                                            |         |
|------|------------------------------------------------------------|---------|
| 2026 | Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen | 471.555 |
|------|------------------------------------------------------------|---------|

Inwieweit sich zur Finanzierung der vorgeschlagenen Investitionsmaßnahmen zukünftig etwaige Fördermittel aus einem denkbaren DigitalPakt II ergeben, bleibt abzuwarten.

**Prüfung der Umwelt- und Klimarelevanz**

☒ keine      ☐ positiv      ☐ teils/teils      ☐ negativ

|                             |                                                       |
|-----------------------------|-------------------------------------------------------|
| Alternativen / Optimierung: |                                                       |
| <input type="checkbox"/>    | keine                                                 |
| <input type="checkbox"/>    | folgende Optimierungsmaßnahmen werden berücksichtigt: |
| <input type="checkbox"/>    | werden aus folgenden Gründen nicht vorgeschlagen:     |
| <input type="checkbox"/>    |                                                       |

**Anlagen**

Anlage 01 – Medienentwicklungsplan (2022-2026)